

## Sitzungsvorlage 2023/253

Verfasser:  
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft, Oksana Hart

Stand: 29.09.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Maria- 23.11.2023 öffentlich tal
--

### Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

<b>Beschlussvorschlag:</b>
----------------------------

1. Zum Verbandsvorsitzenden wird Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp, Ravensburg, gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2027.
2. Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden wird Oberbürgermeister Moll, Weingarten, gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2027.
3. Zur zweiten Stellvertreterin wird Bürgermeisterin Manuela Hugger, Berg, gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2027.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Satzung des AZV Mariatal werden der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden, Oberbürgermeister Dr. Rapp, Ravensburg, endet am 31.12.2023. Nachdem die Verbandsverwaltung durch die Stadt Ravensburg wahrgenommen wird und deren Vertreter in der Verbandsversammlung in der Mehrheit sind, wird vorgeschlagen, Oberbürgermeister Dr. Rapp, Ravensburg, wieder zum Verbandsvorsitzenden zu wählen.

Die Amtszeit des ersten Stellvertreters, Oberbürgermeister Moll, Weingarten, und des zweiten Stellvertreters, Bürgermeister Binder, Baienfurt, endet ebenfalls am 31.12.2013.

Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 37 der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung. Danach ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die allgemeinen Rechtsverhältnisse des ehrenamtlich tätigen Verbandsvorsitzenden und seiner gleichfalls ehrenamtlich tätigen Stellvertreter richten sich nach der Gemeindeordnung.

**Kosten und Finanzierung:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

keine